jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/16 1Ob2317/96h, 2Ob310/98x, 6Ob103/99m, 3Ob265/02w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1996

Norm

ABGB §881 IA
ABGB §1295 Ia2

Rechtssatz

Von der Vertragsnähe eines Dritten kann man nur sprechen, wenn der Dritte typischerweise mit der geschuldeten Hauptleistung in Berührung käme; der Dritte muß sich durch Vermittlung oder mit Willen des primären Gläubigers obligationsmäßigerweise im Leistungsbereich aufhalten oder sonst den Gefahren der Leistung ausgesetzt sein; ein nur zufälliger Leistungskontakt genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2317/96h
  Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2317/96h
- 2 Ob 310/98x
  Entscheidungstext OGH 03.12.1998 2 Ob 310/98x
  Ähnlich; nur: Von der Vertragsnähe eines Dritten kann man nur sprechen, wenn der Dritte typischerweise mit der geschuldeten Hauptleistung in Berührung käme. (T1)
- 6 Ob 103/99m
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 103/99m
  nur T1
- 3 Ob 265/02w
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 265/02w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106915

Dokumentnummer

JJR_19961216_OGH0002_0010OB02317_96H0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at